

Ralph Boes

Berlin, den 22.01.2019

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

Az.: S 158 AS 6386/15
Gerichtsbescheid vom 12.12.2018
Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau Lüttge

auf Ihre Anfrage vom 20.03.2018
habe ich mit meiner Antwort am 31.03.2018 mündliche Verhandlung beantragt
und den Antrag begründet.

Am 12.12.2018, hier eingegangen am 22.12.2018,
haben Sie entgegen meines Antrags zu S 158 AS 6386/15 per Gerichtsbescheid
entschieden.

Wegen der vielen ungeklärten Fragen habe ich am 13.01.2018 beim LSG Berufung
eingelegt. (Az.: L 5 AS 73/19) [1]

Hiermit beantrage ich bei Ihnen nochmals mündliche Verhandlung. [2]

Begründung:

Nach § 105 Abs. 2, Satz 3 SGG heißt es:

"Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt [1] als auch mündliche Verhandlung
beantragt [2], findet mündliche Verhandlung statt."

Beides: [1] und [2] habe ich hiermit getan.

Nach § 105 Abs. 3 Satz 3 heißt es:

"Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung
beantragt, gilt er als nicht ergangen."

Ich gehe damit davon aus, dass der Gerichtsbescheid nicht ergangen ist.

Wegen der inzwischen großen Zeitdauer des Verfahrens
erwarte ich zeitnah eine mündliche Verhandlung.

Sollten Sie der Meinung sein, dass der hiermit vorgenommene Antrag auf
mündliche Verhandlung trotz § 105 SGG ungültig ist, bitte ich Sie um eine
zeitnahe, verständlich ausgeführte rechtsgültige Erklärung.

Mit freundlichem Gruß,

R. Boes